



Lieferanten-Code of Conduct für Rechtsgeschäfte mit Unternehmen des MVV Konzerns

1. Unsere Werte

1.1. Der Lieferanten-Code of Conduct gibt die Haltung und Erwartungen der Unternehmen des MVV Konzerns an ihre Lieferanten in Bezug auf Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Umwelt- und Klimaschutz sowie Nachhaltigkeit wieder und enthält daraus abgeleitete rechtliche Verpflichtungen der Lieferanten.

Der Lieferanten-Code of Conduct ist wesentlicher Bestandteil der Verfahren zur Einhaltung des in Art. 18 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates (Taxonomie-Verordnung) festgelegten Mindestschutzes.

1.2. Grundlagen dieses Lieferanten-Code of Conduct sind die unter <https://www.mvv.de/partner/lieferanten/zentraleinkauf/downloadbereich/> veröffentlichte Menschenrechts-Policy, der „Compliance Code of Conduct für Rechtsgeschäfte mit Unternehmen des MVV Konzerns“ sowie die unter <https://www.mvv.de/ueber-uns/nachhaltigkeit> veröffentlichte Nachhaltigkeitsstrategie von MVV Energie.

1.3. Die Lieferanten registrieren sich vor Beauftragung im Lieferantenportal eines oder mehrerer Unternehmen des MVV Konzerns oder in Portalen von ihnen beauftragter Dienstleister. Im Rahmen der Selbstregistrierung werden die Haltung der Lieferanten zu Menschen- und Arbeitnehmerrechten, Umwelt- und Klimaschutz sowie Nachhaltigkeit einschließlich Zertifizierungen (u.a. ISO 19600, 14001, 50001, 450001) sowie daran anknüpfende Informationen erhoben. Diese Angaben werden bewertet und bei der Auswahl der Lieferanten berücksichtigt.

1.4. Die Unternehmen des MVV Konzerns behalten sich vor, Lieferanten, die unsere Werte nicht teilen oder nicht bereit sind, die Selbstregistrierung vorzunehmen oder die im folgenden geregelten Verpflichtungen einzugehen, nicht oder nicht mehr mit Lieferungen oder Leistungen zu beauftragen.

2. Vertragliche Pflichten

2.1. Die nachstehenden Regelungen dieses Lieferanten-Code of Conduct gelten für alle Gesellschaften des MVV Konzerns („Auftraggeber“) durch Bestellung, Angebotsannahme, Vertrag oder auf andere Weise (zusammen „Vertrag“) vereinbarten Lieferungen oder Leistungen aller Art des Lieferanten („Auftragnehmer“), soweit nicht abweichende besondere vertragliche Vereinbarungen getroffen worden sind.

2.2. Die Anerkennung eines gleichwertigen Regelwerks des Auftragnehmers kann als Grundlage für den Vertrag besonders vereinbart werden, sofern und soweit der Auftragnehmer sich zu dessen Einhaltung auch gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet. Abweichende vertragliche Vereinbarungen sollen jedoch die mit diesem Lieferanten-Code of Conduct aufgestellten Mindeststandards nicht unterschreiten.

2.3. Bestandteil dieses Lieferanten-Code of Conduct ist der im Internet unter <https://www.mvv.de/partner/lieferanten/zentraleinkauf/downloadbereich/> veröffentlichte „Compliance Code of Conduct für Rechtsgeschäfte mit Unternehmen des MVV Konzerns“.

3. Erwartungen an den Auftragnehmer

3.1 Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer das Bekenntnis zu den grundlegenden, international anerkannten Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt- und Klimaschutz und Korruptionsbekämpfung, die sich ergeben aus

3.1.1 dem UN Global Compact

- Menschenrechte

- Prinzip 01: Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.
- Prinzip 02: Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen beteiligen.

- Arbeitsnormen

- Prinzip 03: Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.
- Prinzip 04: Unternehmen sollen sich für die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit einsetzen.
- Prinzip 05: Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.
- Prinzip 06: Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.

- Umwelt

- Prinzip 07: Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.
- Prinzip 08: Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.
- Prinzip 09: Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.

- Korruptionsprävention

- Prinzip 10: Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

3.1.2 der Internationalen Charta der Menschenrechte,

3.1.3 den vier Grundprinzipien der International Labour Organization (ILO)

- Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Beseitigung der Zwangsarbeit
- Abschaffung der Kinderarbeit
- Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen (Kernarbeitsnormen),

3.1.4 den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,

3.1.5 den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen,

3.1.6 den in Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens von Paris (2015 (COP 21)) definierten Zielen, wonach

- der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, da erkannt wurde, dass dies die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringern würde;

- die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen erhöht und die Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen sowie eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung so gefördert wird, dass die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird;

- die Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung.

3.2 Der Auftragnehmer wirkt darauf hin, dass sich auch seine Nachunternehmer dazu bekennen.

4. Beachtung der Regelungen zum Schutz der Menschen- und Arbeitnehmerrechte im Inland

4.1 Der Auftragnehmer ist auch dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet,

4.1.1 die jeweils anwendbaren inländischen Gesetze zum Schutz der Menschen- und Arbeitnehmerrechte zu beachten;

4.1.2 die gemäß Ziff. 3.1 geschützten Rechtspositionen aller Menschen zu schützen,

4.1.3 die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG genannten Verbote zu beachten,

4.1.4. die körperliche Unversehrtheit, die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter während der Arbeit zu schützen, Chancengleichheit und den Schutz vor Diskriminierung insbesondere wegen Geschlecht, Religion, Alter, Familienverhältnissen, Sexualität, Herkunft oder Zugehörigkeit zu einer Arbeitnehmervertretung oder Vereinigung, die den Schutz der gemäß Ziff. 3.1 geschützten Rechtspositionen vertritt, zu gewährleisten,

4.1.5 die Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu erfüllen,

4.1.6 die Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und den danach auf den Betrieb des Auftragnehmers anwendbaren tariflichen Bestimmungen zu erfüllen.

4.2 Soweit die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung in den Anwendungsbereich eines Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes oder eines anderen Gesetzes, das die Zahlung eines Mindestentgelts für dem Auftragnehmer übertragene Leistungen vorsieht, fällt, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Gewährung des darin vorgesehenen Mindestentgelts an seine



- bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Arbeitnehmer sowie zur Gewährleistung der darin für den Auftraggeber vorgesehenen Auskunfts- und Prüfungsrechte. Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, Nachunternehmer zur Einhaltung der vorgenannten Regelungen in Bezug auf seine Arbeitnehmer zu verpflichten.
- 4.3 Für Leistungen, die im Land Baden-Württemberg erbracht werden, gelten die durch beim Regierungspräsidium Stuttgart eingerichtete Servicestelle Landestarifreue- und Mindestlohngesetz herausgegebenen und auf ihrer Internetseite abrufbaren „Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tarifreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tarifreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestarifreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)*“ in ihrer jeweiligen Fassung.
- 5. Abhilfe und Sanktionen bei Verstößen gegen Regelungen zum Schutz der Menschen- und Arbeitnehmerrechte im Inland**
- 5.1 Sollte der Auftragnehmer gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen gemäß Ziff. 4.1 bis 4.3 verstoßen oder ein solcher Verstoß zu besorgen ist, ist der Auftraggeber vorbehaltlich weiterer etwaiger Rechte berechtigt,
- 5.1.1 umfassende Auskunft verlangen,
- 5.1.2 ihm eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe des Verstoßes bzw. Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen, und
- 5.1.3 sollte diese Frist fruchtlos verstreichen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Anspruch auf Schadensersatz umfasst auch die Erstattung von Geldstrafen oder Bußgeldern, die gegen den Auftraggeber infolge des Verstoßes verhängt werden.
- 5.2 Ziff. 5.1 gilt entsprechend, wenn ein verbundenes Unternehmen des Auftragnehmers oder ein Nachunternehmer gegen die in Ziff. 4.1 bis 4.3 genannten Verpflichtungen verstößt und der Auftragnehmer oder ein verbundenes Unternehmen des Auftragnehmers davon Kenntnis hatte oder dies hätte erkennen können.
- 5.3 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber dem Auftraggeber von Mitarbeitern des Auftragnehmers wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen des MiLoG, des AEntG oder eines Tarifreue- und Mindestlohngesetzes geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer übernimmt im Innenverhältnis zum Auftraggeber insbesondere die Verpflichtungen, welche Auftraggeber und Auftragnehmer gemäß § 13 MiLoG oder § 14 AEntG treffen, allein und in vollem Umfang.
- 5.4 Beauftragt der Auftragnehmer Nachunternehmer, so stellt er den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber dem Auftraggeber wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des MiLoG, des AEntG oder eines Landestarifreue- und Mindestlohngesetzes geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer übernimmt im Innenverhältnis zum Auftraggeber insbesondere die Verpflichtungen, welche Auftraggeber und Auftragnehmer gemäß § 13 MiLoG oder § 14 AEntG treffen, allein und in vollem Umfang. Gleiches gilt bei der Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG im Hinblick auf Ansprüche der Sozialkassen gemäß § 28e Abs. 3a) bis g) SGB IV.
- 6. Beachtung der Regelungen zum Schutz der Menschen- und Arbeitnehmerrechte im Ausland**
- 6.1 Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer, dass der Auftragnehmer, in den Ländern, in denen er tätig ist, mit ihm verbundene Unternehmen und seine Nachunternehmer, in den Ländern, in denen sie tätig sind,
- 6.1.1 die jeweils anwendbaren nationalen Regelungen zum Schutz der Menschen- und Arbeitnehmerrechte befolgen,
- 6.1.2 unabhängig von den anwendbaren nationalen Regelungen, die gemäß Ziff. 3.1 geschützten Rechtspositionen aller Menschen schützen,
- 6.1.3 unabhängig von den anwendbaren nationalen Regelungen, die körperliche Unversehrtheit, die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter während der Arbeit zu schützen, Chancengleichheit und den Schutz vor Diskriminierung insbesondere wegen Geschlecht, Religion, Alter, Familienverhältnissen, Sexualität, Herkunft oder Zugehörigkeit zu einer Arbeitnehmervertretung oder Vereinigung, die den Schutz der gemäß Ziff. 3.1 geschützten Rechtspositionen vertritt, zu gewährleisten,
- 6.1.4 unabhängig von den anwendbaren nationalen Regelungen, die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG genannten Verbote beachten.
- 7. Abhilfe und Sanktionen bei Verstößen gegen Regelungen zum Schutz der Menschen- und Arbeitnehmerrechte im Ausland**
- 7.1 Im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers oder eines verbundenen Unternehmens gegen Ziff. 6.1 oder, sofern oder soweit ein solcher Verstoß zu besorgen ist, ist der Auftraggeber vorbehaltlich etwaiger weiterer Rechte berechtigt,
- 7.1.1 ihm eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe des Verstoßes bzw. Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen, und
- 7.1.2 sollte diese Frist fruchtlos verstreichen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 7.2 Ziff. 7.2 gilt für Verstöße eines Nachunternehmers des Auftragnehmers gegen Ziff. 6.1 entsprechend, wenn der Auftragnehmer oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen davon Kenntnis hatte oder dies hätte erkennen können.
- 8. Umwelt- und Klimaschutz und Nachhaltigkeit**
- 8.1 Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer, dass er negative Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima so gering wie möglich hält, die einschlägigen umweltrechtlichen Vorschriften lückenlos einhält und Anfragen bezüglich umwelt- oder klimabezogener Produkteigenschaften in angemessener Zeit beantwortet.
- 8.2 Der Auftraggeber erwartet ferner vom Auftragnehmer, dass er die Umwelt- und Klimaverträglichkeit seiner Lieferungen und Leistungen kontinuierlich verbessert, den Verbrauch natürlicher Ressourcen (Energie, Wasser und Rohstoffe) unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nachhaltig verringert, Abfall soweit möglich vermeidet, schadlos verwertet oder gemeinwohlverträglich beseitigt, sich zu den Klimaschutzzielen der Bundesrepublik Deutschland bekennt und daraus eigene anspruchsvolle Umweltziele und –kennzahlen entwickelt und diese sowie anerkannte Kennzahlen, wie den Gesamtenergieverbrauch in MWh und/oder den CO₂-Ausstoß in Tonnen, auf Verlangen dem Auftraggeber offenlegt.
- 8.3 Der Auftragnehmer wirkt darauf hin, dass sich auch seine verbundenen Unternehmen und Nachunternehmer zu Ziff. 8.1 und 8.2 bekennen und sie befolgen.
- 8.4 Der Auftragnehmer wird im angemessenen Umfang mit dem Auftraggeber zusammenarbeiten, um Reduktions- oder Ausgleichspotentiale in Bezug auf ihrer Umwelt- und Klimaeinwirkungen in ihrer Liefer- und Leistungsbeziehung und in ihren Unternehmen zu identifizieren und bestimmbare Reduktionen bzw. einen Ausgleich zu erreichen.
- 9. Abhilfe und Sanktionen bei Verstößen gegen Regelungen zu Umwelt- und Klimaschutz und Nachhaltigkeit**
- 9.1 Im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen die jeweils anwendbaren nationalen umweltrechtlichen Gesetze oder gegen Ziff. 8.3 oder sofern oder soweit ein solcher Verstoß zu besorgen ist, ist der Auftraggeber vorbehaltlich etwaiger weiterer Rechte berechtigt,
- 9.1.1 umfassende Auskunft verlangen,
- 9.1.2 ihm eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe des Verstoßes bzw. Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen, und
- 9.1.3 sollte diese Frist fruchtlos verstreichen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 9.2 Ziff. 9.1 gilt entsprechend, wenn ein Nachunternehmer gegen umweltrechtliche Gesetze verstößt und der Auftragnehmer davon Kenntnis hatte oder dies hätte erkennen können.
- 10. Kontrollrechte des Auftraggebers**
- 10.1 Der Auftragnehmer ermöglicht es dem Auftraggeber, sich in den Betriebsstätten des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs und unter Einhaltung aller üblichen Sicherheits- und Geheimhaltungsbestimmungen von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung in diesem Lieferanten-Code of Conduct niedergelegten Erwartungen des Auftraggebers und der Verpflichtungen des Auftragnehmers in Bezug auf Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Umwelt- und Klimaschutz sowie Nachhaltigkeit überzeugen. Der Auftragnehmer ermöglicht es dem Auftraggeber mit Mitarbeitern des Auftragnehmers oder Arbeitnehmervertretern ohne Anwesenheit von Vertretern des Auftragnehmers zu sprechen.
- 10.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit seinen Nachunternehmern zu vereinbaren, dass diese dem Auftraggeber und dem Auftraggeber die in Ziff. 10.1 genannten Kontrollrechte einräumen.
- 10.3 Die Kontrollrechte kann der Auftraggeber auch durch von ihm beauftragte, beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte (z.B. Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Unternehmensberater, Beratungsunternehmen) wahrnehmen.
- 11. Schulungen und Weiterbildungen**
- 11.1 Der Auftragnehmer wird auf Verlangen des Auftraggebers dafür sorgen, dass diejenigen Mitarbeiter, die mit der Akquise (Vertrieb), der Erbringung und/oder der Abrechnung der für den Auftraggeber bestimmten Lieferungen und Leistungen betraut sind, im angemessenen Umfang an Schulungen



oder Weiterbildungen zu den in diesem Lieferanten-Code of Conduct niedergelegten Erwartungen des Auftraggebers und den Verpflichtungen des Auftragnehmers in Bezug auf Menschen- und Abreitnehmerrechte, Umwelt- und Klimaschutz sowie Nachhaltigkeit teilnehmen.

11.2 Die Schulungen oder Weiterbildungen können auch webbasiert durchgeführt werden.

11.3 Der Auftraggeber bescheinigt die Teilnahme.

12. Meldung von Verstößen oder Verdachtsfällen (Beschwerdeverfahren)

12.1 Alle Verstöße gegen diesen Lieferanten-Code of Conduct oder Verdachtsfälle können von jedermann und jederzeit, auch anonym, an Herrn Rechtsanwalt Dr. Björn Kruse (Tel. 069/77019678, E-Mail: kruse@feigen-graf.de als einem externen Vertrauensanwalt oder an compliance@mvv.de gemeldet werden.

12.2 Die Meldungen werden strikt vertraulich behandelt.

13. Überprüfung dieses Lieferanten-Code of Conduct

13.1 Der Auftraggeber überprüft diesen Lieferanten-Code of Conduct regelmäßig auf Aktualität und Vollständigkeit.

13.2 Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer verlangen, dass im Falle von Änderungen oder Aktualisierungen der geänderte oder neu gefasste Lieferanten-Code of Conduct zwischen ihnen vereinbart wird, sofern dies den Auftragnehmer nicht unzumutbar belastet.

Stand: Dezember 2021